

kurze Schlußbetrachtung zur Verfassung selbst beschränken. Die Teile 3 bis 5 gehören noch zur ersten Lesung. Teil 3 behandelt unter anderem die Problematik des Staatsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, vor allem aber die kommunale Selbstverwaltung und das kommunale Haushaltsrecht. In beiden Bereichen erbrachten mit der stärkeren Gemeindeautonomie und einer besseren richterlichen Kontrolle der Staatstätigkeit die Nachkriegsverfassungen bekanntlich deutliche Fortschritte gegenüber dem älteren Rechtszustand. Teil 4 enthält die Debatten über die Wirtschafts- und Sozialordnung, Ehe und Familie, Gewerkschaften, Kammern u. ä., vor allem aber über das Thema Kirche und Schule, dem auch der folgende fünfte Teil noch überwiegend gewidmet ist. Der Umstand, daß bereits in erster Lesung zwei Quellenbände grobenteils benötigt wurden, um den Streit über die »christliche Gemeinschaftsschule« einerseits, die evangelische bzw. katholische »Bekennnisschule« andererseits wiederzugeben, deutet auf das Gewicht hin, das dieser Materie in der unmittelbaren Nachkriegszeit zugemessen wurde. Ausgiebigen Stoff enthält der fünfte Teil auch zur Diskussion um Namen und Wappen des neuen Bundeslandes. Die Teile 6 bis 8 bringen – meist mit Wiederholungen der Thematik erster Lesung – die Debatten und Materialien zweiter und dritter Lesung, dazu die Abstimmungen bzw. den Verfassungskompromiß sowie den feierlichen Staatsakt anläßlich der Verkündung am 19. November 1953, und endlich die zu Beginn angekündigte Synopse der verschiedenen Entwurfsfassungen mit den nach 1953 eingetretenen Verfassungsänderungen (bis 1990).

Die von Feuchte nun vollständig und mustergültig edierten Materialien und Protokolle bestätigen im großen und ganzen die seit längerem vorhandene Auffassung, daß es sich bei der baden-württembergischen Landesverfassung nicht um eine große, zukunftsweisende Neuerung gehandelt hat. Das eigentlich Umwälzende, die Bildung des gemeinsamen Südweststaates und die Wiedereinführung des demokratischen Rechtsstaates, waren jeweils Nachkriegsfolgen, die der Verfassungsgebung vorgeordnet waren. Damit erklärt sich der »Geist kühler Zurückhaltung«, den Gebhard Müller schon beim Staatsakt konstatiert hatte, und die Wertung, daß sich der südwestdeutsche Verfassungsgeber darauf beschränkt hatte, das »äußere Funktionieren der den Staat bestimmenden Faktoren« nach dem »traditionellen Schema der parlamentarischen repräsentativen Demokratie in wohlervogenen juristischen Formulierungen sicherzustellen«. Solches versprach freilich keinen Glanz, und vor allem rührte es nicht »ans Gemüt«, war aber doch auch nicht gerade wenig und erfüllte vor allem das Gebot der Stunde. In zwei kontroversen Entscheidungen darf aber der Wille der seinerzeitigen Verfassungsväter mit gutem Recht als zukunftsweisend gewürdigt werden, zum einen ihr erfolgreicher Widerstand gegen die schon damals anachronistische Rekonfessionalisierung des Schulwesens und die Einigung auf den Namen »Baden-Württemberg«. Die Gemeinschaftsschule hat den konfessionellen Frieden nachhaltig gesichert, und der trotz mancher pseudophilologischen und historischen Bedenken gewählte Bindestrichnamen hat dem badischen Landesteil das Hineinwachsen in das Ganze erleichtert. An der »blutleeren« Bezeichnung stößt sich heute niemand mehr, und die so apostrophierte neue Staatlichkeit darf sich – wir wiederholen es gerne – glücklich schätzen, von so kundiger Hand, dazu noch rechtzeitig zum vierzigsten Geburtsjahr, der Grundlagen ihrer Verfassung versichert zu werden.

*R. J. Weber*

## 2. Allgemeine Geschichte, Kirchengeschichte

Werner Groß (Hrsg.), Das Katholische Württemberg, Ulm (Süddeutsche Verlagsgesellschaft) 1993. 376 S., zahlr. Farbabb.

Das Katholische Württemberg: Historisch betrachtet stellt dieses Begriffspaar durchaus keine Selbstverständlichkeit dar, wenn man bedenkt, daß das Herzogtum Württemberg seit der Reformation über drei Jahrhunderte eine ausschließlich protestantische Bevölkerung

besaß. Erst im Zuge der Säkularisation der Napoleonzeit wurden zahlreiche katholische Territorien in das neu entstehende Königreich Württemberg eingegliedert. Diese territorialen Umgestaltungen führten nach langwierigen Verhandlungen zur Gründung der Diözese Rottenburg im Jahre 1828. Die Ansiedlung Hunderttausender Heimatvertriebener nach dem Zweiten Weltkrieg ließ dieses Bistum schließlich zum viertgrößten der Bundesrepublik (von 21) werden.

Der bereits in zweiter, aktualisierter Auflage (nach 1988) erschienene Band bietet einen umfassenden Überblick über Geschichte und Kultur des Katholizismus bzw. des Christentums im Bereich der heutigen Diözese Rottenburg-Stuttgart. Repräsentativ ausgestattet, macht er den Gang durch die Kirchen-, Glaubens- und Kulturgeschichte dieses Raumes zu einer wahren Augenweide. Die Fülle der Themen, die in den begleitenden Texten angesprochen werden, reicht von den Anfängen des christlichen Glaubens in der Alamannenzeit, von denen heute nur noch die prächtigen Goldblattkreuze zeugen, bis zu einer aktuellen Standortbestimmung durch Bischof Dr. Walter Kasper, in die sich auch selbstkritische Töne mischen.

Der Themen- und Bilderreichtum eines derartigen Werkes kann in wenigen Worten kaum gewürdigt werden. In seinem Vorwort betont der Herausgeber, man wolle »nicht in wehleidiger Nostalgie die Vergangenheit beschwören, sondern ... aus der Kenntnis des Gestern Impulse für das Heute vermitteln« (S. 14). Man muß ihm bescheinigen, daß das entstandene Buch diesem Anspruch vollauf gerecht geworden ist.

*H. Kohl*

Berent Schweineköper (Hrsg.), Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter (Vorträge und Forschungen XXIX, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte), Sigmaringen (Thorbecke) 1985. 463 S., 4 Bildtafeln, 1 Stadtplan, 2 Kartenskizzen.

Die Referate des Konstanzer Arbeitskreises behandeln das Thema wie gewohnt auf »höchstem Niveau«. Die einzelnen Beiträge haben unterschiedlichen Umfang, manche – wie Hans-Friedrich Schütts Aufsatz über die dänischen St. Knutsgilden oder Otto Gerhard Oexle »Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter« – erreichen monographische Länge. Der Hinweis auf Dänemark macht bereits deutlich, daß sich das Berichtsgebiet der Tagung nicht auf Deutschland beschränkte; sie griff auch auf Skandinavien, England und Italien aus. Für Deutschland zeigt die räumliche Verteilung Schwerpunkte im Nordwesten (Köln!), im mittel- und oberrheinischen sowie im bayerisch-österreichischen und im mitteldeutschen Raum. Daß die innerschwäbischen und fränkischen Gebiete, auch die Schweiz (abgesehen von Basel) weniger stark vertreten sind, liegt sicherlich nicht an der thematischen Unergiebigkeit dieser überaus städtereichen Regionen, sondern dürfte in den Zufälligkeiten der Referentenauswahl begründet sein. Von dieser kleinen regionalen Ungleichgewichtigkeit abgesehen bietet der Band eine Darstellung des Forschungsstandes, wie er – in den großen Linien wie in der Fülle der Details – für geraume Zeit wohl nicht mehr überboten werden kann: von der Etymologie und Rechtswortgeographie (Ruth Schmidt-Wiegand) über Rechts- und Forschungsgeschichte (Gerhard Dilcher) sowie kanonistische Überlegungen (Jürgen Sydow) bis hin zu regional begrenzten Arbeiten und Beiträgen zur konkreten Stadtopographie (Hans K. Schulze). Ausdrücklich darauf hingewiesen sei noch, daß sich die Thematik nicht etwa auf Kaufmannsgilden und Handwerkerzünfte beschränkt. Einzelne Beiträge greifen auch auf Bruderschaften (Hermann Jakobs), Patrizierverbände (Knut Schulz) bzw. ganz allgemein auf Schwureinigungen und Genossenschaften aus (Oexle, Dilcher, Sydow). In der Tat lassen sich ja Gilden und Zünfte des Mittelalters nicht auf den berufsgenossenschaftlichen Aspekt begrenzen. Oft genug leiten diese Verbände auf das Gebiet von Politik und Kirche über, und hier liegt ja dann auch die eigentliche Brisanz des Themas, wie es seit dem 19. Jahrhundert immer wieder behandelt worden ist: in dem Konflikt zwischen einer mehr oder weniger freien Assoziation und dem Bestreben der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, das Verbandswesen je nach Interesse zu fördern, zu lenken oder einzuschränken.

*R. J. Weber*